



# **Tourismus-Taxreglement**

# **Attinghausen**

Stand: 1. Januar 2003





- c) dessen Konkubinatspartner und
- d) die Verwandten in auf- und absteigender Linie.

Alle anderen übernachtenden Gäste haben die Kurtaxe nach Absatz 1 zu bezahlen.

#### Artikel 6 Anpassung

<sup>1</sup>Die Höhe der Tourismustaxe beruht auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom August 2002 (109.3 Punkte).

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann die Tourismustaxe auf Antrag der Taxkommission jeweils auf den 1. Januar der Teuerung anpassen.

#### Artikel 7 Verwendungszweck

Die Tourismustaxe ist zur Finanzierung von Einrichtungen und Massnahmen zu verwenden, die den Bedürfnissen der Gäste dienen.

#### Artikel 8 Verkehrsverein

Der Ertrag der Tourismustaxe wird dem Verkehrsverein Attinghausen-Brüsti zur Verfügung gestellt. Dieser hat dem Gemeinderat jedes Jahr über die Verwendung der Tourismustaxen Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen.

#### Artikel 9 Taxkommission

<sup>1</sup>Der Gemeinderat wählt die Taxkommission. Diese besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates, zwei Mitgliedern des Verkehrsvereins Attinghausen-Brüsti sowie einem Mitglied aus dem Gewerbebereich. Die Taxkommission konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup>Die Taxkommission vollzieht dieses Tourismus-Taxreglement. Sie bestimmt Art und Weise des Einzugs der Grund- und Kurtaxen und der Kontrolle.

#### Artikel 10 Einzugsstellen

<sup>1</sup>Eigentümer von Gastwirtschaftsbetrieben, Eigentümer und Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie andere Personen, die kurtaxenpflichtige Personen beherbergen, sind verpflichtet, die Kurtaxen einzuziehen und nach den Anordnungen der Taxkommission abzuliefern.

<sup>2</sup>Sie haben darüber genau Buch zu führen und gegenüber der Taxkommission offenzulegen.

## Artikel 11

## Ablieferung der Tourismustaxen

<sup>1</sup>Die Kurtaxen sind halbjährlich jeweils Ende Juni (30.6.) und Ende Dezember (31.12.) der Inkassostelle abzuliefern.

<sup>2</sup>Die Inkassostelle stellt die Grundtaxen und die Jahrespauschalen einmal jährlich im ersten Halbjahr in Rechnung. Die Zahlung wird dreissig Tage nach Rechnungsstellung fällig.

## Artikel 12

## Verwaltungsbeschwerde

Verfügungen der Taxkommission über den Vollzug des Tourismus-Taxreglements können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

## Artikel 13

## Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, insbesondere wer die Tourismustaxpflicht oder die Einziehungs- und Ablieferungspflicht verletzt, wird mit Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Taxkommission die Strafverfügung.

## Artikel 14

## Aufhebung bisherigen Rechts

Das Verkehrstaxen-Reglement der Einwohnergemeinde Attinghausen vom 9. Januar 1961 wird aufgehoben.

## Artikel 15

## Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

6468 Attinghausen, 25. November 2002

## **Im Namen der Gemeindeversammlung Attinghausen**

Der Gemeindepräsident

Josef Dittli

Der Gemeindeschreiber

Walter Gisler